

seitens der Mitglieder des Hofes zutheil gewordene Empfang, sowie die in Wien vernommenen Äußerungen haben das Selbstvertrauen der Regierung auch in Bezug auf die kirchenpolitische Reformation vollständig befestigt.

Die hauptstädtischen Blätter besprechen insgesammt den Austritt des Grafen Szapary aus der liberalen Partei.

„Budapesti Hirlap“ schreibt: Wir gebären nicht zu den Intimen, uns hat jedoch dieser Fall absolut nicht überrascht und nachdem wir die Entwicklung der kirchenpolitischen Frage, die Geschichte der letzten Cabinetstheorie kennen — war nur der Zeitpunkt zweifelhaft, in welchem der Bruch eintreten würde. Was jetzt Graf Julius Szapary thut, ist einfach die logische und politische Folge dessen, was vor einem Jahre ihm angethan wurde. Die logische Konsequenz, denn es kann vernünftigerweise Niemand von ihm erwarten, daß er der gegenwärtigen Regierung die Kirchenpolitik vorträgt, welche er nicht acceptiren wollte, als er selbst an der Regierung war. Zwischen ihm und seinen Ministercollegen entstanden damals Differenzen darüber, in welcher Weise die in Folge der Bestaufungs-Verordnung entstandenen Conflicte zu vermeiden seien. Die Majorität neigte der radicalen und der rassen Anwendung derselben zu; die Idee der obligatorischen Civilehe ging im Ministerathe durch, nur Minister-Präsident Graf Szapary hatte ein Separatvotum. Dies führte notwendigerweise zur Ministerkrise, entweder der Kern des Cabinets, oder Szapary mußte gehen. Die Majorität des Cabinets blieb, Szapary demissionirte und die obligatorische Civilehe liegt nun der Entscheidung des Abgeordnetenhauses vor. Das von Szapary vor einem Jahre gegebene Separatvotum ist seither nicht verschwunden, es bindet ihn noch heute und nachdem die Partei die Incompatibilität des Verbleibens im Parteiverbande mit der Abstimmung gegen die Vorlage ausgeprochen hatte, konnte Szapary nicht länger mit seinem Austritte warten.

Im „Pesti Naplo“ heißt es: Obgleich das Ereigniß nicht bloß zu gewärtigen, sondern auch vorauszu sehen war, hat es doch große Sensation erregt, und als in den Abendstunden die Nachricht von diesem Austritte bekannt wurde, sprach man in der ganzen Stadt von nichts Anderem. Der Austritt des Grafen Julius Szapary versteht unbedingt großes Gewicht denjenigen, die schon bisher ausgetretenen sind und wird sicherlich auch an sich die Zahl Derjenigen erhöhen, die aus der liberalen Partei noch austreten werden.

„Magyar Hirlap“ macht die folgenden Bemerkungen: Es ist wahr, daß er, Graf Szapary, dem Viele in allen seinen Fehlern und Mißgriffen gefolgt waren, gerade in dem einzigen Falle allein blieb, in welchem er ausnahmsweise correct vorgegangen war. Denn er hat wohl die kirchenpolitische Reform gewünscht, er hat aber bezüglich der obligatorischen Civilehe nicht den rigorosen und bedingungslosen Standpunkt der Regierung angenommen, er hat bezüglich der Wahl der Art der Civilehe freie Hand gelassen. Dieses Programm hat die Partei acceptirt und dieses Programm halber stützte sie den Grafen Szapary, welcher jetzt das Ansehen mit Zinsen zurückgibt. Er hat auch noch die Genugthuung, daß er seinen Austritt ausführlich motiviren kann: nach der Erklärung konnte er seiner kirchenpolitischen Vergangenheit halber nicht in der liberalen Partei bleiben. Und wenn es wirklich möglich wäre, daß Ungarn in die Hände der Clericalen fällt, dann wäre auch in diesem Momente Graf Julius Szapary Herr der Situation.

Der Petersburger Correspondent des „Daily Telegraph“ meldet, ein politisch Verdächtiger, der über die Bewegungen der extremen regierungsfeindlichen Partei gut unterrichtet sei, habe ihm gesagt, daß der systematische Druck russischer Art, unter dem die russischen Bauern leiden, schließlich Aufstände herbeiführen müßte. Die Verschwörungen und Geheimbündeleien würden sich mehren, wie niemals vorher.

Die Bukarester Culturliga hat das angekündigte allgemeine Protestmeeting in Angelegenheit des Processes gegen das Siebenbürger Rumänen-Comité verlagt.

Aus dem Reichstage.

Budapest, 17. Januar.

Das Abgeordnetenhause hat heute seine meritorische Thätigkeit wieder aufgenommen. Vor der Tagesordnung gab es einen bemerkenswerten Zwischenfall. Herr man protestirte gegen die Tagesordnung, welche Fürstprimas Vahary am geistlichen Katholikentag geäußert, während Ugron die Rede des Fürstprimas als ein Meister von Weisheit und Mäßigung rühmte. Mit der Replik Hermann's war der Zwischenfall übrigens beendet.

Auf der Tagesordnung befaßte sich das Colonisationsgesetz. Referent Graf Szapary bot einen geschichtlichen Ueberblick über die in unserem Vaterlande bisher erfolgte Colonisation und erörterte dann in sachlicher Ausführung den Standpunkt, den der von ihm vertretene volkswirtschaftliche Ausschuß der Vorlage gegenüber vertritt, während Alexander Hegedüs Namens des Finanz-Ausschusses die Vorlage im Allgemeinen empfahl, aber auch die Differenzpunkte zwischen beiden Ausschüssen ausführlich entwickelte.

„Das ist abförmlich! Unerbötlich!“ schrie Bodmer. „Wie kann man mich eines so furchtbaren und gleichzeitig so wahnsinnigen Verbrechens anklagen!“

„Der Wahnsinn könnte eben die Erklärung dafür sein; Sie wollten das geliebte Mädchen nicht die Gattin eines Andern werden lassen!“

„Das sind ganz unzulässige Schlüsse!“ fuhr Bodmer auf. „Auf welche Beweise stützt man sich dabei?“

„Ihnen die Beweisthate vorzulegen ist nicht meines Amtes,“ erwiderte der Polizeirath; „sie sind aber vorhanden, sonst hätte man uns nicht mit Ihrer Verhaftung beauftragen können; man wird sie Ihnen in Rauen vorlegen.“

Bodmer sah ihn fassungslos an. „Sie wollen mich nach Rauen schicken?“

„Allerdings; es kann Ihnen durchaus nicht unbekannt sein, daß jedes Verbrechen von der Behörde untersucht wird, zu deren Gerichtsbarkeit der Hauptplatz der That gehört.“

„Aber ich habe kein Verbrechen begangen; es ist überhaupt kein Verbrechen an Abtheilung von Betten begangen.“

„Wissen Sie das so genau?“ fiel ihm der Polizeirath schnell in's Wort.

„Ich — ich glaube es — kann es nicht anders annehmen,“ erwiderte Bodmer stöhnend.

„Sie halten die Unglückliche also für eine Selbstmörderin?“

„Das will ich — das könnte ich nicht sagen,“ entgegnete er noch ängstlicher, denn er sah sich immer mehr in die Enge getrieben. „Könnte sie nicht auch eines natürlichen Todes gestorben sein?“

„Wenn nicht das Gegenteil feststeht, hätte man Sie nicht auf den Verdacht des Mordes verhaften lassen können,“ entgegnete der Polizeirath.

„So mußte es denn doch Selbstmord gewesen sein,“ bemerkte Bodmer mit leiser, unsicherer Stimme, während sein Auge schon den Boden suchte; und jetzt bemächtigte sich des Polizeiraths das Mißtrauen, gegen das er sich immer noch gewehrt.

„Können Sie mir vielleicht sagen, woher sie das Gift bekommen hat?“

Junge Damen finden das bei uns nicht auf der Straße,“ versetzte er ihn durchdringend anblickend.

„Ich weiß es nicht,“ sagte Bodmer dumpf, und keine Frage des Polizeiraths konnte ihm eine andere Antwort abringen, so daß dieser endlich unruhig sagte: „Ich kann Sie nicht zwingen zu sprechen, was Sie verschweigen wollen, indeß wird es kaum Ihres Zugeständnisses bedürfen, Sie in diesem Punkte zu überführen. Ich habe es recht gut mit Ihnen gemeint.“

(Fortsetzung folgt.)

Namentlich sei der Finanz-Ausschuß dagegen, daß der Staat das Colonisationswerk mit mehr als 3 Millionen Gulden beginne und daß schon jetzt eine besondere Colonisationsbank errichtet werde. — Mäkel erklärte sich für die Vorlage Namens der Unabhängigkeits-Partei, während Madarasz Verschiedenes auszusprechen fand.

Minister Graf Bethlen ließ sich nun den gefassten Bemerkungen gegenüber über die Zwecke und Mittel der in Vorschlag gebrachten Action aus, worauf Ugron die socialpolitische Bedeutung derselben Action erörterte, um sein Votum für die Vorlage als den ersten Versuch nach dieser Richtung zu begründen.

Hierauf wurde die Vorlage im Allgemeinen angenommen. §. 1 wurde mit einem slylarischen Amendement J. Madarasz', §. 2 mit einem Amendement Nikolaus Fejer's angenommen.

Bei §. 3 beantragte Gabriel Bethlen, die Regierung solle Sorge tragen, daß die Colonieschulen in nationalem Sinne geleitet werden sollen. — Nachdem sich Minister Bethlen hierüber geäußert, wurde das Amendement angenommen.

Bei den nächsten Paragraphen wurden mehrere slylarische Modificationen angenommen. Als neuen §. 10 beantragte Madarasz die Gebührenfreiheit der Colonie für alle Colonisationsdocumente und die 15-jährige Staatssteuerfreiheit für die Colonisten. — Minister Graf Bethlen wies nach, daß dies noch den bereits sichergestellten weitgehenden Begünstigungen ein ungerichtetes Verlangen wäre. Das Haus lehnte den Antrag ab.

Bei den weiteren Paragraphen wurden mehrere von Nikolaus Fejer und Wessenyey beantragte Modificationen, wie auch slylarische Amendements Madarasz' und Balfy's angenommen.

Um 1/2 Uhr war auch die Specialdebatte zu Ende, worauf Josef Molnar nachstehende Interpellation begründete:

In Anbetracht dessen, daß die Oesterreichisch-Ungarische Bank die zur Befriedigung der ungarischen Creditbedürfnisse bestimmte Dotation eingeschränkt hat, wodurch bei den Geldinstituten in der Provinz eine große Geldnoth eingetreten ist;

in Anbetracht dessen, daß die Befriedigung der Creditbedürfnisse der Provinz eine volkswirtschaftliche Nothwendigkeit ist, frage ich den geehrten Herrn Finanzminister:

1. Hat er Kenntniß von der bei den Provinz-Geldinstituten eingetretenen Geldknappheit?
2. Hat er die Absicht, und in welcher Weise, diesem wirklichen Uebel abzuhelfen?

Minister-Präsident Wellerle erwiderte, daß die Regierung auf die Bank nur einen moralischen Einfluß ausüben könne und daß sie diesen Einfluß auch stets ausgeübt habe. Die Dotation Ungarns seitens der Bank hat sich denn auch in den letzten 15 Jahren verdreifacht. Die Bank, wie die übrigen Geldinstitute find aber ebenso wie die Regierung darauf bedacht, daß zu gewissen Zeiten durch rechtzeitige Restriktion des von ihr gewährten Credits verheerenden Krissen vorgebeugt werde. Die Regierung sei mit dem besten Willen nicht in der Lage, Staatsgelder bei Provinz-Geldinstituten direct anzulegen, weil sie dieselben nicht zu controliren vermag und der Minister-Präsident könne daher nicht versprechen, daß er diesen Instituten mit Staatsmitteln zu Hilfe kommen werde. Uebrigens sei gegenwärtig Alles eher denn Geldnoth vorhanden und überflüge der von der Bank gewährte Credit auch heuer denn im vorigen Jahre zu dieser Frist gewährt.

Das Haus nahm die Antwort des Minister-Präsidenten zur Kenntniß, worauf die Sitzung um 2 1/2 Uhr schloß.

Gesekentwurf über die Verwaltungsgerichte.

(Fortsetzung.)

§. 163. Nach Beendigung der Verhandlung zieht sich das Gericht zur Beratung und Abstimmung in Angelegenheit der Feststellung des Beschlusses zu einer geschlossenen Sitzung zurück.

Der Beschluß ist möglichst noch im Laufe derselben Sitzung zu erbringen und in öffentlicher Sitzung zu veröffentlichen. Wenn besondere Beachtung verdienende Gründe obwalten, kann die Beschlußfassung und Verkündung unter Bezeichnung der hemmenden Hindernisse und bei öffentlicher Anberaumung des Termins auf 48 Stunden verschoben werden.

Je ein Exemplar des verkündeten Beschlusses ist den Parteien, sowie all' jenen amtlichen Organen zuzustellen, welchen das Appellationsrecht gegen den Beschluß des Gerichtes erster Instanz zukommt. (Punct 3 a) §. 176.)

§. 164. Das Gericht macht zunächst in geschlossener Sitzung die Kompetenzfrage zum Gegenstand der Beratung und entscheidet über dieselbe. Wenn das Gericht sich für incompetent erklärt, so publicirt es den diesfälligen Bescheid als einen endgiltigen.

Im anderen Falle:

1. Wenn das erstinstanzliche Gericht sich competent erklärt, so verhandelt es die Angelegenheit meritorisch und entscheidet dieselbe.
2. Wenn das Verwaltungs-Obergericht sich competent erklärt, so verhandelt es gleichfalls meritorisch die Angelegenheit und entscheidet dieselbe, wofern nicht seitens der Verwaltungsbehörde gegen sein Verfahren eine Kompetenz-Einwendung erhoben wurde.
3. Wenn seitens der betreffenden Verwaltungsbehörde gegen das Verfahren der Verwaltungsgerichte eine Kompetenz-Einwendung erhoben wurde und das Verwaltungs-Obergericht sich trotzdem competent erklärt hat, so ist dieselbe verpflichtet, bei gleichzeitiger Suspension des weiteren Verfahrens den betreffenden Minister bei Uebersendung der Actenstücke zu verständigen.

Wenn der Minister die seitens der Verwaltungsbehörde erhobene Kompetenz-Einwendung gelten läßt, so hat er innerhalb acht Tagen nach Mittheilung des Bescheides das Verwaltungs-Obergericht zu verständigen, daß er den aufgetauchten Conflictfall durch endgiltige Entscheidung dem zur Erledigung von Kompetenzconflicten berufenen Gerichte zu unterbreiten befindet. So lange dieses Gericht über die Frage des Kompetenzconflictes nicht entschieden hat, kann die Verwaltungs-Oberbehörde in das Meritum der betreffenden Angelegenheit sich nicht einlassen.

§. 165. Ueber die Verhandlung wird ein Protocoll geführt, in welchem jedes für die Entscheidung der Angelegenheit wesentliche Moment mit möglicher Kürze, der Gerichtsbescheid aber in vollem Wortlaute zu verzeichnen ist.

Ueber die geschlossene Beratung der bezüglich der Feststellung des Bescheides und der erfolgten Abstimmung ist ein besonderes Protocoll zu führen. Die Protocolle werden vom Präsidenten und vom Schriftführer unterfertigt.

§. 166. Der Bescheid kann sich nur auf die Parteien erstrecken und kann nicht über das Petikum derselben hinausgehen.

Die Verwaltungsbehörde, welche in der obichwebenden Angelegenheit ursprünglich vorgegangen ist, kann, wenn sie nicht in ihren eigenen öffentlichen und Vermögens-Interessen interessiert ist, belästigt auch dann nicht in den Bereich des Beschlusses einbezogen werden, wenn ihr Vorgehen offenkundigerweise gesetzwidrig war.

In solchen Fällen aber sind die Gerichte befugt, ja verpflichtet, die Oberbehörden, welche die Aufsicht und die Controlle über die betreffende Verwaltungsstelle ausüben, aufmerksam zu machen.

Im Falle geringerer Veräumnisse und Ordnungswidrigkeiten, welche kein Disciplinarvergehen bilden, kann das erstinstanzliche Verwaltungsgericht gegen die schuldtragenden Verwaltungsorgane Ordnungstrafen von 10 bis 100 Kronen, das Verwaltungs-Obergericht solche von 20 bis 200 Kronen anwenden.

§. 167. Bei Fällung der Beschlüsse erwägt das Gericht frei die Beweise und es urtheilt auf Grund der Gesamtwirkung jener Ueberzeugung, die es im Verlaufe der Verhandlung und des Beweisverfahrens sich bildet. Der Rechtskreis des Gerichtes erstreckt sich in einzelnen Fällen auch auf Theilnahme der Geschäftigkeit der Verhandlungen und Municipalstatute laut §. 19 G.-N. IV: 1869 und §. 10 G.-N. XV: 1879.

§. 168. Die Gerichtsbeschlüsse sind stets zu begründen und bei der Verkündung sind auch die Motive in knapper, aber getreuer Auszüge zu fixiren.

§. 169. Die Verwaltungsgerichte erbringen und veröffentlichen ihre Urtheile im Namen Sr. Majestät des Königs.

§. 170. Die Verwaltungsgerichte entscheiden hinsichtlich des Meritums der Angelegenheit durch Urtheile, hinsichtlich aller übrigen Umstände durch Bescheid.

§. 171. Die Zustellung der gerichtlichen Entscheidungen erfolgt gemäß den in Verwaltungsverfahren gültigen Gesetzen und Normen durch diejenige Behörde, welche in der Verwaltungsact: ursprünglich vorgegangen ist.

Nothwendigenfalls kann die Ergänzung von Mängeln auch durch den Minister des Innern im Verordnungswege verfügt werden.

V. Abschnitt.

Von der Berufung an die höhere Instanz.

§. 172. Gegen die Urtheile der erstinstanzlichen Verwaltungsgerichte ist die Appellation oder das Revisionsgesuch, gegen jene Bescheide derselben aber, bezüglich welcher dies durch das gegenwärtige Gesetz ausdrücklich angeordnet wird, der Recurs an das Verwaltungs-Obergericht zulässig.

Gegen die im Verlaufe des Verfahrens seitens der erstinstanzlichen Verwaltungsgerichte erbrachten übrigen Bescheide ist ein besonderer Recurs nicht statthaft. Die Rechtsstelle gegen die durch dieselben eventuell verurtheilten Grabamina ist in der Appellation oder in dem Revisionsgesuche, welche gegen das meritorische Urtheil eingereicht werden, zu suchen.

§. 173. Die erstinstanzlichen Gerichtsbescheide können, wenn die hierzu Berechtigten gegen dieselben die Berufung (Appellation, Revisionsgesuch, Recurs) ergriffen haben, nicht vollstreckt werden, bis die Angelegenheit nicht rechtsgiltig entschieden ist.

§. 174. Die Reihenfolge der durch die Verwaltungsgerichte an Appellationsbehörden zu erledigenden Angelegenheiten ist wenigstens drei Tage vor der Verhandlung auf der Ankündigungstafel des Gerichtes anzuhängen.

Titel I.

Von der Appellation.

§. 175. Die Urtheile des erstinstanzlichen Verwaltungsgerichtes können, wofern dies durch Gesetzverordnung oder Statut hinsichtlich einzelner Fälle nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, an das Verwaltungs-Obergericht appellirt werden.

Im Schutze des Competenzkreises der Verwaltungsbehörden und zur Wahrung der staatlichen (öronischen) Interessen, können die hierzu ermächtigten behördlichen Organe auch in solchen Fällen sich der Appellation bedienen, in welchen die Anwendung des Appellationsrechtes für die Parteien ausgeschlossen ist.

§. 176. Das Appellationsrecht steht zu:

1. Aus dem Grunde irgend eines Grabomens den Parteien (Einzeln und Körperschaften.)
2. Zum Schutze ihrer eigenen öffentlichen und Vermögens-Angelegenheiten den Verwaltungsbehörden, welche in der Sache vorgegangen sind.
3. Zum Schutze des Competenzkreises der Verwaltungsbehörden und der staatlichen (öronischen) Interessen:
 - a) den Verwaltungs-Oberbehörden (B. 2 b) §. 113) und
 - b) dem Präsidenten des erstinstanzlichen Verwaltungsgerichtes.

Der Präsident des erstinstanzlichen Verwaltungsgerichtes kann jederzeit das Recht der Appellation nur dann in Anspruch nehmen, wenn er von diesbezüglichen Vorjahr anlässlich der Urtheilverkündung öffentlich kundgegeben hat.

§. 177. Die Appellation gegen das Urtheil ist seitens der Parteien binnen 15 Tagen bei jener Verwaltungsbehörde einzureichen, gegen deren Verfügung oder Beschluß sich das gerichtliche Verfahren richtet.

Die Appellation seitens der sub B. 2. 3 des §. 176 aufgezählten Appellations-Berechtigten ist gleichfalls binnen 15 Tagen einzureichen, jedoch ist dieselbe bei dem erstinstanzlichen Verwaltungsgerichte einzubringen.

Die Appellationsfrist wird hinsichtlich sämtlicher Appellations-Berechtigten vom Tage der Verkündung des Urtheiles gerechnet.

(Fortsetzung folgt.)

Stimmen aus dem Publicum.

Meghivó!

A nagyszzebeni magyar mükedveló társulat folyó hó 28-ik vasárnap d. u. 3. ó. az államgymnazium VI. oszt. tantermebe tartja meg rendez évi közgyűlését, melyre a társulat igaztisztelet tagjai meghívja a titkár.

Tárgya: 1. Elnöki megnyitás. 2. Évi jelentés tárgyalás 3. Pártoló tagsági díj megállapítása. 4. Tiszujtítás.

Local- und Tagesnachrichten.

Bermannstadt, 19. Januar.

— (Militärische.) Seine k. und apostolische Majestät geruhet allergnädigst anzuordnen: die Eintheilung zur Truppendienstleistung, mit Belassung im Generalstabs-Corps: des Oberstlieutenants Franz Schoeller des Generalstabs-Corps, beim 31. Infanterie-Regimente; die Transferrirung in gleicher Eigenschaft: des Majors Ferdinand Freyhuf, Commandanten der Sanitäts-Abtheilung Nr. 16, zu der Sanitäts-Abtheilung Nr. 2.

Transferrirt wird: der Cadet-Officers-Stellvertreter: Heinrich Drottel vom 41., zum 31. Infanterie-Regimente. Mit Vortheil werden beurlaubt: der Hauptmann 1. Classe Albrecht Tischer des 60. Infanterie-Regiments (auf ein Jahr, Urlaubsort: Budapest); der Hauptmann 2. Classe: Gustav Steyrer des 63. Infanterie-Regiments (auf ein Jahr, Urlaubsort: Chrudim, Böhmen).

Ferner wird in den Ruhestand versetzt: im Einvernehmen mit dem k. ung. Ackerbau-Minister: der Hauptmann-Regierungsführer 2. Classe Abraham Becknig (mit Vortheil beurlaubt), der Militär-Abtheilung des k. ung. Staatsbrennweinsdepot in Sepi-Szent-György, als invalide, in jedem Landsturm dienste ungeeignet. (Domicil: Arab, Ungarn.)

— (Vertreibung.) Seine k. und apostolische k. Majestät geruhet allergnädigst über Vortrag des k. ung. Handelsministers dem Klauenburger Post- und Telegraphen-Inspector Anton Weiszel den Titel und Charakter eines Post- und Telegraphen-Rathes tagzerei zu verleihen.

— (Römänen-Ball.) Des von der Präsidentin des siebenbürgischen Frauen-Vereines, Frau Marie Cosma, in Verbindung mit den Damen des leitenden Vereins-Ausschusses zum Zwecke der Stärkung des Vereinsfonds gestern im Gesellschaftshauslaale veranstaltete Ball entsprach in Bezug auf die erzielene auserlesene Gesellschaft, Eleganz und Geschmack der Toiletten, den feinen Ton und die Unmittelbarkeit dem bewährten Rufe seiner Vorgänger. Das war wieder ein wirklicher Elite-Ball, der dem Vorzug bot, daß er nicht zu überfüllt, aber auch nicht zu schwach besetzt war: das eigentliche juste milieu ohne übermäßiges, das Tanzvergnügen behinderndes Gewühl, bei welchem es in der Regel nur Schieber und

Nr. 15
Geschobent
Chic decor
Palmen in
Spruch, d
denn bei
bezaubernd
von dem f
und entzück
Reise und
Commanda
sammt Tod
Töchter, C
major Gra
und Tochter
Schlachter
thol, dem
meister,
Töchtern,
Gerichtsrat
Gemaltes
Maticky
Oberleutent
sammt Tod
Barro in
unseres Pa
—
den am 1.
des siebenbü
Comité bef
bescheidene
Riße und
zustellen, d
handlung b
—
rusticana
wegen un
als Gast f
stellungen b
—
im hiesigen
—
wird eine
Stelldecker
acht Uhr 3
—
Contumaz
gefordern.
mittags auf
Gestern
am 17. d.
—
halle zurück
genommen
—
(Ober-Ruffe
die Kräfte
—
müthlich end
währenden Wa
Eckspiegel de
Muster der S
Mitte des S
Virtuos samt
nabe zu komm
Neben, entz
Schweigens,
pustenden u
glücklich auf
weider erlan
seiner Familie
gab dem Sig
und Seele un
gnädigster G
schachte und
Kunst vertie
—
(D
am 16. d. d
volber, verg
Auf hineinrei
bobrte sich i
Tode ringt.
—
(E
ordnete Erze
einen Jagha
die kleine Bel
und dann na
Sbiffe jagten
weingefegnete
Martheile ein
—
v. J. hat der
fanterie-Regi
morde eine
Requisition
gegen den Co
Mathias Rog
versuche vork
meldet, ließ
Stunde nach
Colone über
von schwächer
wurden, verhö
Folge davon
Juni wurde
Monate darau
sängniß verur
Woche wurde
—
(E
gemeldet. Di
in ihrer Woh
sie liebte, er
in die Stirne
Schreiben bit
und beim Weg
Ermordete wa
—
(H
15. d. ein St
und Besitzes
Text das Wort

M. 3. 138/1894.

[36] 1-1

Rundmachung.

Aus den 4% Zinsen des Capitals per 2100 fl. ö. W., welches der hiesige Sparcassaverein zur Prämierung treuer, stilllicher und sparsamer weiblicher Dienstboten, die hier mindestens 5 Jahre ununterbrochen bei demselben Dienstgeber gedient haben, erhielten am 7. d. M. von 11 Bewerberinnen die nachstehend Genannten Prämien von je 10 fl. 50 kr. ö. W., und zwar:

1. Josefine Haslinger aus Delta,
2. Rosalia Kovacs aus Zagon,
3. Katharina Birki aus Stolzenburg,
4. Maria Stefan aus Reussdörfel,
5. Rebekka Hermetzi aus Vizakna,
6. Maria Schuster aus Alzen,
7. Maria Schneider aus Hamlesch,
8. Anna Greger aus Szász-Dalya.

Hermannstadt, am 15. Januar 1894.

Der Magistrat.

Aus dem Amtsblatte.

Vicitation.

Am 26. Februar beim k. k. Kreisgerichte Offert-Verhandlung wegen Lieferung von Bekleidungsstücken für die Diener des Gerichtspräsidenten.

Aufforderungen.

Vom Hermannstädter Kreisgerichte zur Anmeldung von Ansprüchen auf den Nachlaß der Ehe Wachsman geb. Schmidt, ferner des Johann Fleischer in Heltau bis 28. Februar.

Vom Hermannstädter Comitats-Waisenamt zur Anmeldung von Ansprüchen auf den Nachlaß des Joan Banciu in Sibiel, dann des Georg und der Maria Krauß in Marpob bis 16. Januar 1893.

Erlösung.

Beim k. k. Kreisgerichte eine Ranglisten-Stelle. Gesuche bis 15. Februar.

Rundmachungen.

Vom Kreisgerichte, daß die Tagfahrt wegen Entscheidung des Schenkrechts in Dees am 7. Februar stattfindet.

Vom k. k. Kreisgerichte, daß die Tagfahrt wegen Commassation in Szendrö am 28. Februar stattfindet.

Hektograph! Verbesserter Hektograph-Masse, Hektograph-Tinte,

Brief-, Facturen-Ordner und Bibliothekspapier. — Illustrierte Preiscourante, hektographische Abdrücke gratis und franco.

Joseph Lewitus,

Wien, I., Franzensring 20.

[904] 8-10



Beste Wische der Welt! Fernolendt-Schuhwische.

K. k. landesbef. Fabrik gegründet 1835 in **Wien, I., Schulerstrasse 21.**

Diese Wische ohne Vitriol gibt tief schwarzen Glanz, erhält das Leder dauerhaft.

Überall vorrätig.

Wegen Nachahmungen achte man genau auf meinen Namen [74] 15-52

St. Fernolendt.

Federhalter

in jeder Preislage und in unübertroffener, solider Ausführung empfehlen neben ihren allbewährten Fabrikaten in

Stahlschreibfedern

CARL KUHN & Co.
WIEN.

Zu beziehen durch alle Schreibrequisiten-Handlungen. [837] 6-6

Neue Patent-selbstthätige

Reben- und Pflanzen-Sprize

„SYPHONIA“



übertrifft alle bisher bekannten Sprizen, da sie selbstthätig arbeitet.

Mehrere Tausende dieser Sprizen sind im Betrieb u. ebenjoviel lobende Zeugnisse bezeugen deren entschiedene Ueberlegenheit gegenüber allen anderen Systemen.

Ph. Mayfarth & Co.,

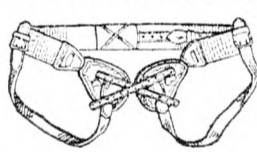
Fabriken landw. Maschinen, Specialfabrik für Weinpressen und Obstverwertungs-Maschinen,

Wien, II, Taborstrasse 76.

Kataloge gratis. — Vertreter erwünscht

[7] 2-10

Für Bruchleidende!



K. u. k. anst. priv. kass. **Bruchband ohne Feder**

ist das Vollkommenste, was auf diesem Gebiete bis nun erreicht werden konnte, daher ich mir erlaube, die p. t. Bruchleidenden auf dieses von mir erfundene, allen Anforderungen entsprechende Bruchband aufmerksam zu machen und allen Bruchleidenden zu empfehlen. Dasselbe kann Tag und Nacht, auch ohne Schenkelband getragen werden, ist flexibel und doch ohne Feder, daher ein Brechen ausgeschlossen ist und schmiegt sich jeder Körperbeschaffenheit an. Dasselbe werden in allen Größen vorrätig gehalten; der Preis eines einseitigen ist 7 fl., eines doppelseitigen 12 fl. in solidester, feinsten Ausführung. Bei Bestellung ist genauer Bedenkenumfang, ob rechts, links oder doppelseitig und wie groß beiläufig die Vorlagerung ist, anzugeben. Versandt gegen Nachnahme oder vorherige Einzahlung des Betrages.

Heinrich Hermann, Bandagist und Perle- u. Zinnschmied, Brünn in Wäbren, Johannesgasse Nr. 7.

[880] 37-38

Königliches Conservatorium der Musik zu Leipzig.

Die Aufnahme-Prüfung findet **Mittwoch den 28. März,** Vormittags 9 Uhr, statt. **Prospecte** werden unentgeltlich ausgegeben. Leipzig, Januar 1894.

Das Directorium des Königlichen Conservatoriums der Musik, Dr. Otto Günther. [34] 1-1



COGNAC
Czuba-Durozier & Co.
franz. Cognacfabrik
PROMONTOR.
General-Representanz
Ruda & Blochmann Budapest und Wien.
Überall zu haben. [597] 16-32

Weltberühmt sind die Cigarettenpapiere

„LES DERNIÈRES CARTOUCHES u. LOHENGRIN“

der Fabrik **Braunstein Frères, Paris**

65 Boulevard Exelmans 65.

Die Firma **Braunstein Frères** bringt nur **Erzeugnisse** ihrer eigenen in Gassicourt (S. & O.) in Frankreich gelegenen **Papierfabrik** in den Handel.

Die Erzeugnisse dieses grossartigen nach allermodernsten Grundsätzen eingerichteten Etablissements sind ein Triumph der Papierindustrie.

Eine Fabriks-Niederlage zum Verkauf von Cigarettenpapier und Cigarettenhüllen befindet sich in **Wien, I., Schottenring 25.**

Unsere edel franz. Cigarettenpapiere, sowie unsere edel franz. Cigarettenhüllen aus dem Papier „Les Dernières Cartouches“, bei welchem jeder Carton die Firma „Braunstein Frères“ trägt, sind in **Hermannstadt** und Umgebung in allen Kürbberger En-gros-Geschäften, sowie in sämmtlichen k. u. g. Zaba-Träffeln zu haben. [404] 17-25

Im unterzeichneten Verlage sind nachstehende Kalender für das Jahr 1894 erschienen und in allen Buchhandlungen vorrätig:

Siebenbürgischer Volks-Kalender

mit dem **Beamten- und Militär-Schematismus.**

XLIII. Jahrgang.

Inhalt: Kalendarium — Kalender der Juden — Merkwürdige Epochen — Jahresrechnung für das Jahr 1894 — Die 12 Himmelszeichen — Die Mondesviertel — Jahres-Charakter — Von den vier Jahreszeiten — Die vier Quatember — Oherabelle — Dauer des Festings — Landesparone — Von den Finsternissen — Jahresregent — Landesfarben der österr. ungarischen Monarchie — Gerichtsferien — Erklärung einiger Zeichen — Die Sichtbarkeit der Planeten — Genealogie des regierenden Kaiser-Königshauses von Oesterreich-Ungarn — Genealogie der wichtigsten eur. päis. Regentenhäuser — Jahresmärkte — Post- und Telegraphenwesen: A. Briefpost — B. Fahrpost — C. Postparcasse — D. Post-Curie — E. Telegraphen-Bestimmungen — Eisenbahnen: Zonen-Tarif — Eisenbahntarife A. B. in den siebenbürgischen Theilen Ungarns. — Dr. Georg Daniel Teutsch, Bischof der evangelischen Landeskirche in Hermannstadt und seine bisherige Wirksamkeit. Von C. A. Biela — Einer, der nicht heiratet. Eine seltsame Jungesellschaft. Von Johann Leonhardt — Die rothe Asalie. Humoristische Anekdoten — Beamten- und Militär-Schematismus — Inzerate — Das neue Geld (Kronenwährung) mit der Abbildung der Münzen.

Illustration: Dr. Georg Daniel Teutsch, weis. Bischof der evangelischen Landeskirche A. B. in den siebenbürgischen Theilen Ungarns.

Preis 60 fr., mit Postzusendung 65 fr.

Wandkalender.

Groß-Placat in Farbendruck.

Preis 20 fr., mit Postzusendung 22 fr.

Neuer und alter Haus-Kalender.

Inhalt: Jahresrechnung für das Gemeinjahr 1894 — Die 12 Himmelszeichen — Die Sonne mit den Planeten — Die Mondesviertel — Jahresregent: Mond — Jahres-Charakter — Von den Finsternissen — Die Kalendarium — Kalender der Juden — Quatember — Die vier Quatember — Oherabelle — Gerichtsferien — Kalendarium — Genealogie der wichtigsten europäischen Regentenhäuser — Jahresmärkte — Post- und Telegraphenwesen: A. Briefpost — B. Fahrpost — C. Postparcasse — D. Telegraphen-Bestimmungen — Eisenbahnen: Zonen-Tarif — Am stillen Dorfe. Zwei heitere Geschichten. Von C. A. Biela (mit Titelbild) — Michael Albert — Zeugnis — Brunnbilde. Erzählung von Franzott Hammer. I. Das Gewehr im Hause. II. Das aus unferer Zeit — Die sieben Böden. Von F. Rüdert — Rückblick auf die Zeit vom 1. October 1892 bis Ende September 1893 — Ein eisenbahngeschicht — Anekdoten — Wannigaltiges — Gemeinnütziges neue Geld (Kronenwährung) mit der Abbildung der Münzen.

Preis 20 fr., mit Postzusendung 23 fr.

Th. Steinhausen's Nachfolger

(Adolf Reissenberger).

Buchdruckerei, Zeitungs- und Kalender-Verlag.

BÉNÉDICTINE

LIQUEUR DES ANCIENS BÉNÉDICTINS
De L'ABBAYE DE FÉCAMP (France).

Vortrefflich, tonisch, den Appetit und die Verdauung befördernd. Man achte darauf, dass sich auf jeder Flasche die viereckige Etiquette mit der nebenstehenden Unterschrift des General-Directors befindet.

Nicht allein jedes Siegel, jede Etiquette, sondern auch der Gesamt-Eindruck der Flaschen ist gesetzlich eingetragten und geschützt. Vor jeder Nachahmung oder Verkauf von Nachahmungen wird mithin ernstlich gewarnt und zwar nicht allein wegen der zu gewärtigenden gesetzlichen Folgen, sondern auch hinsichtlich der für die Gesundheit zu befürchtenden Nachtheile, welchen sich der Consument aussetzen würde.

Der Nachbenannte verpflichtet sich schriftlich, keine Nachahmungen unserer allein echten Bénédicte zu verkaufen:

G. W. Grohmann, Specereiwaaren- und Delicatessen-Handlung, Hermannstadt, Heltauergasse Nr. 10. [866] 7-18

HANS HOTTENROTH, Generalagent, HAMBURG